

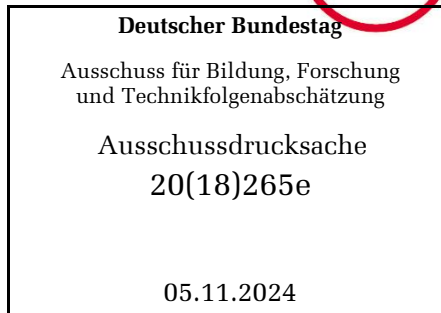


DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung
Herrn Vorsitzenden Kai Gehring, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per Mail: bildungundforschung@bundestag.de



Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

AZ: [REDACTED]

Datum: 4.11.2024

Sekretariat: Vivien Hagen

Öffentliche Anhörung am 6.11.2024 zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (BT-Drs. 20/12777)

Sehr geehrter Herr Gehring,

für die Einladung zur Anhörung zum Regierungsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) sagen wir besten Dank. Der Deutsche Landkreistag wird durch die Unterzeichnerin vertreten werden.

Vorab nehmen wir aus Sicht der Landkreise, die in über der Hälfte der Flächenländer die für das Aufstiegs-BAföG zuständigen Behörden sind, wie folgt schriftlich Stellung.

- Die Verbesserung der Leistungen insbesondere für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie für die Erstellung des Meisterstücks oder vergleichbarer Arbeiten (§§ 10, 12 AFBG-E) ist zu begrüßen. Die Erhöhungen tragen dem erfolgten Preisanstieg Rechnung.
- Der Wegfall der Anrechnung von zweckgleichen Arbeitgeberleistungen für den Maßnahmebeitrag für Aufstiegsfortbildungen in § 10 Abs. 1 S. 2 AFBG-E ist aus Sicht der Geförderten zu begrüßen und zugleich auch aus Sicht der Verwaltung richtig. In den betreffenden Fällen wird dies den Aufwand bei der Bearbeitung reduzieren. Die vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene Alternative, entsprechende Arbeitgeberbescheinigungen einzuholen, wäre mit einem zusätzlichen und vor allem unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwand verbunden. Dem wurde zutreffend nicht gefolgt.
- Die Erhöhung des Darlehenserrlasses bei Bestehen der Fortbildungsprüfung in § 13b Abs. 1 AFBG-E ist gleichfalls nachvollziehbar.
- Wir bitten darum, folgende weitere Änderung aufzunehmen:

In § 9a Abs. 2 AFBG sollte der Teilnahmenachweis sechs Monate nach Beginn der Fortbildungsmaßnahme entfallen. Er sollte lediglich noch zum Ende der Maßnahme, bei Abbruch oder Unterbrechung oder einer sich deutlich abzeichnenden Nichtteilnahme am Unterricht oder jedenfalls nur nach einem Maßnahmeabschnitt vorgelegt bzw. angefordert werden. Denn der Aufwand insbesondere für die Verwaltung ist beträchtlich (Wiedervorlage anlegen, Wiedervorlage überwachen, Teilnehmer anschreiben, Eingang überwachen, Teilnahmenachweis prüfen etc.). Zudem liegt die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme nach einem halben Jahr in den seltensten Fällen unterhalb der geforderten 70 %. Die Teilnehmer werden im Antragsverfahren und im Bescheid auf die Folgen einer nicht regelmäßigen Teilnahme bzw. einer Teilnahme unter 70 % hingewiesen. Da es sich beim AFBG um Erwachsenenfortbildung handelt, ist davon auszugehen, dass sich die Teilnehmer der Folgen einer nicht regelmäßigen Teilnahme bewusst sind. Durch den Wegfall der Überprüfung der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme nach einem halben Jahr würde der Aufwand bei der Verwaltung, den Fortbildungsstätten und den Teilnehmern deutlich reduziert.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Vorholz
Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers
Beigeordnete für Soziales und Arbeit